

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Inge Höger, Andrej Hunko, Stefan Liebich, Niema Movassat, Martina Renner, Dr. Petra Sitte, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

Erreichbarkeit der deutschen Auslandsvertretungen für syrische Flüchtlinge und ihre Angehörigen

In der Ausgabe 34/2014 vom 18. August 2014 berichtet „DER SPIEGEL“ („Schleppende Hilfe“, S. 21) vom Fall einer ezidischen Familie, die im Januar 2014 bereits eine Zusage für die Aufnahme bei Verwandten durch das Land Nordrhein-Westfalen (Ausländerbehörde Bielefeld) erhalten hatten. Wie alle anderen Bundesländer (mit Ausnahme Bayerns) hatte das Land Nordrhein-Westfalen im vergangenen Herbst eine Aufnahmeanordnung erlassen, mit der Verwandten ersten und zweiten Grades die Einreise zu Angehörigen nach Deutschland ermöglicht wurde, wenn diese die Kosten des Aufenthalts übernehmen. Die Familie musste im Laufe dieses Jahres aus dem Nordosten Syriens in den Norden des Iraks fliehen und fand dort vorübergehend Aufnahme. Das Generalkonsulat in Erbil im Norden des Iraks lehnte es aber trotz der erteilten Aufnahmezusage ab, ein Visum zu erteilen, da ein Teil der Familie nicht über die notwendigen Pässe verfügte. In einem solchen Fall kann eine deutsche Auslandsvertretung einen „Reiseausweis für Ausländer“ als Passersatz ausstellen, wenn die Identität anders glaubhaft gemacht wird. Dieser Prozess hat sich im konkreten Fall bis August dieses Jahres hingezogen, während die Familie im Nordirak wiederholt vor den anrückenden Kämpfern der Organisation ISIS (Islamischer Staat im Irak und in Syrien)/ISIG (Islamischer Staat im Irak und in Großsyrien) bzw. „Islamischer Staat“ (IS) fliehen musste. Der lange behördliche Verlauf der Ausstellung eines Reiseausweises hätte also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dazu führen können, dass eine eigentlich schon gerettete Familie durch IS-Milizen massakriert worden wäre. In einer Stellungnahme gegenüber dem Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ gab das Auswärtige Amt an, erst jetzt hätte das „Problem im Informationsfluss“ geklärt werden können, das die Ausstellung der Ausweise verzögert habe. Einer gleichlautenden Mitteilung des Auswärtigen Amtes an die Fragestellerin und einen Unterstützer der Familie ist kein Wort des Bedauerns zu entnehmen, weder für die akute Lebensgefahr, in der die Familie sich befunden hat, noch für die immensen Kosten, die sich für die Betroffenen aus der verzögerten Ausstellung der Reisedokumente ergaben (Bestechungsgelder für die Reisen im Irak, Flugkosten usw.).

Aufgrund von Aussagen engagierter Anwälte gehen die Fragesteller davon aus, dass dies kein Einzelfall sein dürfte. Wahrscheinlich gibt es weitere Fälle, in denen Personen mit einer Aufnahmezusage eines Bundeslandes zunächst vor den IS-Milizen aus Syrien in den Norden des Iraks und nach dem 10. Juni 2014 innerhalb des Iraks weiter in den äußersten Norden oder in den Nordosten Syriens fliehen mussten. Die humanitäre Lage vor Ort ist katastrophal, die humanitäre Hilfe auch der Bundesregierung konzentriert sich auf Erbil, während den äußers-

ten Norden des Iraks und den Nordosten Syriens um die Stadt Al-Quamishli kaum Hilfe erreicht.

Daneben gibt es eine Reihe von Fällen, in denen in Deutschland anerkannte syrische Flüchtlinge oder Asylberechtigte versuchen, ihre Ehepartner und Kinder im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland zu holen. Auch in diesem Personenkreis gibt es eine große Gruppe, die aus Syrien bereits in den Norden des Iraks geflohen ist, für die also einzig das Generalkonsulat in Erbil erreichbar ist. Dieses erklärte sich aber nach Angaben von Anwälten regelmäßig für nicht zuständig; die Antragsteller werden an die Botschaften in Istanbul (Türkei) oder Amman (Jordanien) verwiesen. Diese Städte sind aber vom Nordirak aus nicht (mehr) erreichbar – entweder müssen IS-Gebiete passiert werden (Richtung Jordanien) oder ein Transit ist aufgrund faktisch abgeriegelter Grenzen nicht möglich (Türkei). Zudem sind solche Reisen oft mit hohen Kosten für Transportmittel, Schmuggler und Bestechungsgelder verbunden. Die Betroffenen verfügen aber nach langer Flucht über diese notwendigen Ressourcen nicht mehr.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung generell zu der beschriebenen Problematik, dass Personen mit einer durch ein Bundesland erteilten Aufnahmezusage im Anschluss kein Visum erhalten haben oder es Probleme bei der Visumerteilung gibt oder sie trotz Visum noch nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen konnten (bitte ausführen)?
2. Hat es in den vergangenen Wochen Änderungen in der Praxis des Generalkonsulats in Erbil in Bezug auf die Verfahren und Zuständigkeiten für die Visumerteilung gegeben, wann ist diese Änderung erfolgt, und was waren die ausschlaggebenden Gründe für diese Änderungen?
3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung im Einzelnen zu Personen mit einer Aufnahmezusage,
 - a) die bei einer Auslandsvertretung einen Visumantrag gestellt haben, aber nicht über die notwendigen Pass- bzw. Reisepapiere verfügten (bitte nach Auslandsvertretungen auflisten),
 - b) für die im weiteren Verfahren ein „Reiseausweis für Ausländer“ (oder Staatenlose) als Passersatz ausgestellt werden konnte (bitte nach Auslandsvertretungen auflisten; bitte auch angeben, wie viele „Reiseausweise für Ausländer“ oder für Staatenlose insgesamt im vergangenen und in diesem Jahr durch deutsche Auslandsvertretungen insgesamt ausgestellt wurden),
 - c) die bisher bei keiner Auslandsvertretung vorstellig geworden sind, um ein Visumverfahren aufzunehmen, und was sind nach Ansicht der Bundesregierung die Gründe dafür?
4. Wie ist das behördeninterne Verfahren für die Ausstellung eines „Reiseausweises für Ausländer“ in diesen Konstellationen geregelt, welche Behörden sind für welche Verfahrensschritte zuständig, und welche Angaben kann die Bundesregierung zur jeweiligen Dauer (Schätzwerte) der einzelnen Verfahrensschritte machen?
5. Welche Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Identität gelten für die Ausstellung eines Passersatzpapiers durch eine deutsche Auslandsvertretung?
6. Über welche Ermessensspielräume verfügen die zuständigen Behörden bei der Ausstellung eines Passersatzpapiers in den Fällen, in denen Menschen auf der Flucht nicht nur ihren Pass nicht mitnehmen, sondern auch keiner anderen Personenstandsurkunden habhaft werden konnten?

Wie ist der Umgang mit jener Gruppe von Menschen in bzw. aus Syrien, die staatenlos sind und für die staatlicherseits nie Personenstandsunterlagen ausgestellt wurden?

7. Schließt sich die Bundesregierung der Schlussfolgerung an, dass bei humanitären Aufnahmeprogrammen generell auf die Anforderung verzichtet werden sollte, Passpapiere vorlegen zu müssen, auch vor dem Hintergrund, dass besonders schutzbedürftige Gruppen (Staatenlose) anderenfalls strukturell von einer Aufnahme ausgeschlossen würden?
8. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Berichten, die den Initianten vorliegen, dass Schlepper an der irakisch-türkischen Grenze den Flüchtlingen ihre Papiere abnehmen und diese deshalb in vielen Fällen über keine Möglichkeit mehr verfügen, ihre Identität zweifelsfrei nachzuweisen?
9. Wie viele syrische Staatsangehörige und Personen mit gewöhnlichem oder vormaligem Aufenthalt in Syrien haben in den vergangenen Jahren seit dem Jahr 2011 (bitte auflisten) in deutschen Auslandsvertretungen (bitte differenzieren) einen Antrag auf Familiennachzug zu ihren Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland gestellt (bitte jeweils differenzieren: Nachzug von Ehegatten, minderjährigen Kindern, sonstigen Familienangehörigen)?
 - a) In wie vielen Fällen wurde der Familiennachzug erlaubt (bitte nach Jahren, Art des Nachzugs und Auslandsvertretungen auflisten)?
 - b) In wie vielen Fällen wurde der Familiennachzug abgelehnt (bitte nach Jahren, Art des Nachzugs und Grund der Ablehnung und Auslandsvertretungen auflisten)?
 - c) In wie vielen Fällen sollte der Familiennachzug zu Personen stattfinden, die in Deutschland als Flüchtlinge oder Asylberechtigte anerkannt wurden, in wie vielen dieser Fälle wurde der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Flüchtlingsanerkennung gestellt, und was lässt sich zur Bearbeitungsdauer der Visumanträge und zum Ausgang der Verfahren in diesen Konstellationen Genaueres sagen (bitte so differenziert wie möglich ausführen)?
 - d) In wie vielen Fällen wurde ein Familiennachzug zu Personen beantragt, die aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen in Deutschland aufgenommen wurden (§ 22 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), die im Rahmen der humanitären Aufnahmeprogramme aufgenommen wurden (§ 23 Absatz 2 AufenthG), die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG besitzen, etwa infolge der Ländererlasse zum erweiterten Familiennachzug oder auch z. B. infolge einer Bleiberechtsregelung, die eine Aufenthaltserlaubnis als EU-rechtlich subsidiär Geschützte besitzen (§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG) oder die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines nationalen Abschiebeverbots besitzen (§ 25 Absatz 3 AufenthG), und wie wurden diese Anträge entschieden, bzw. welche rechtlichen Vorgaben und konkretisierende Weisungsvorgaben bestehen jeweils diesbezüglich (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?
 - e) Wer entscheidet in den unter Frage 9d genannten Fällen, in denen der Familiennachzug „nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden“ darf (§ 29 Absatz 3 Satz 1 AufenthG), in letzter Instanz über die Erteilung eines Visums, was ist der Bundesregierung dazu über die Praxis der Ausländerbehörden der Länder bezüglich der Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums bekannt, und welche Weisungslage existiert dazu im Auswärtigen Amt?

- f) In wie vielen Fällen wurde ein Familiennachzug zu einer Person mit einer in § 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG genannten Aufenthaltserlaubnis beantragt, die dem Gesetzeswortlaut nach abzulehnen sind, und wie wurde mit diesen Anträgen umgegangen?
10. Wie viele syrische Staatsangehörige und Personen mit gewöhnlichem oder vormaligem Aufenthalt in Syrien haben in den Jahren 2011 bis heute (bitte nach Jahren differenzieren) einen Visumantrag gestellt, und wie viele Visa wurden zu welchem Zweck jeweils erteilt bzw. abgelehnt (bitte jeweils nach Auslandsvertretungen und Zwecken bzw. Rechtsgrundlagen differenziert angeben)?
 11. Wie ist in diesem Jahr die Praxis des Generalkonsulats in Erbil bei der Bearbeitung von Visaanträgen im Rahmen des Familiennachzugs gewesen?
 12. Hält das Auswärtige Amt weiter an der Praxis fest, Visaantragsteller beim Familiennachzug von Erbil an die Botschaften in Istanbul oder Amman zu verweisen, auch wenn diese auf dem Landweg faktisch nicht bzw. nur unzumutbar erreichbar sind?
 13. Gibt es Fälle, in denen Personen über das Generalkonsulat in Erbil aus dringenden humanitären Gründen nach § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland) eine Einreise- und Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (bitte ausführen)?
 14. Wie viele Asylanträge von Asylsuchenden aus Syrien wurden seit dem Jahr 2011 gestellt, über wie viele Asylanträge wurde inhaltlich entschieden, und wie vielen Antragstellern wurde Asyl, Flüchtlingsschutz oder eine andere Formen von Schutz gewährt (bitte jeweils nach Jahren, Schutzstatus und ethnischer und Religionszugehörigkeit auflisten)?
 15. In wie vielen Fällen wurde in diesem Zeitraum durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Flüchtlingseigenschaft wegen der Ausschlussgründe in § 3 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes abgelehnt?
 16. Wie viele syrische Staatsangehörige leben derzeit in Deutschland (bitte nach Aufenthaltstitel und Rechtsgrundlage sowie Bundesländern auflisten und jeweils angeben, wie viele vor oder nach dem Jahr 2011 eingereist sind)?
 17. Welche Weisungslage existiert im BAMF in Bezug auf Eziden aus dem Irak, insbesondere mit Blick darauf, dass Gerichte in mehreren Fällen von Asyl(Folge-)Anträgen die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF angeordnet haben?
Ist geplant, die Weisungslage den aktuellen Entwicklungen anzupassen?
 18. Welche Weisungslage existiert in Bezug auf Asylwiderrufsprüfverfahren im Falle irakischer Flüchtlinge und Asylberechtigter, und ist hier nach Ansicht der Bundesregierung eine Überarbeitung angezeigt?

Berlin, den 1. September 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion